



HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN AKTUELLEN CORONA-MASSNAHMEN

Hier finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die geltenden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie:

Fragenübersicht

Wie funktioniert die Krankenhausampel, die nun für Bayern als Orientierungsgröße für alle Corona-Maßnahmen gilt?.....	3
Was ist die 3G-Regel?.....	4
Welche Tests entsprechen den Anforderungen innerhalb der 3G-Regel?.....	5
Wann gilt jemand als vollständig geimpft oder genesen?	5
Welche Kontaktbeschränkungen gelten?	6
Was gilt für größere Veranstaltungen?	6
Was gilt für den Sport und Sportveranstaltungen im Freien?.....	6
Was gilt für Kulturveranstaltungen?	7
Gibt es eine nächtliche Ausgangssperre?	7
Was gilt für Schulen und Kindertagesstätten?	8
Testpflicht für Schülerinnen und Schüler:	8
Wo und welche Maskenpflicht gilt aktuell?	9
Von der Maskenpflicht sind befreit:.....	9
Wo kann ich mich im Landkreis Augsburg für die Corona-Impfung anmelden?	10
Wo kann ich im Landkreis Augsburg einen Schnelltest durchführen lassen?.....	10
Sind Schnelltests aus Sicht des Gesundheitsamtes sicher?	11
Ich bin zwar vollständig geimpft, aber trotzdem Corona-positiv (mittels PCR-Testung). Wie sind die Quarantäneregeln?.....	11
Was gilt für enge Kontaktpersonen von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen?.....	11
Genügt ein Schnelltest, um eine Quarantäne zu beenden?.....	12
Welche Quarantäne-Regeln gelten für Schülerinnen und Schüler, die enge Kontaktpersonen sind?	13
Welche Masken sind im Rahmen der FFP2-Maskenpflicht zugelassen?.....	13
Darf man auch FFP2-Masken mit Ventil tragen?	14



Welche Handlungsempfehlungen zum richtigen Gebrauch der FFP2-Masken gibt es?	14
Wie wird sichergestellt, dass auch Bedürftige in Bayern FFP2-Masken erhalten?	15
Welche Perspektiven kann der Landkreis Menschen in besonderen Lebenslagen aufzeigen?	15
Was gilt für den Einzelhandel und für Dienstleistungsbetriebe?	15
Dürfen Friseure geöffnet bleiben?	16
Dürfen Solarien öffnen?	16
Dürfen Fitnessstudios öffnen?	16
Was gilt für die Gastronomiebetriebe?	16
Was gilt für Theater, Konzert- und Opernhäuser oder Kinos?	17
Dürfen Laien- und Amateurensembles proben?	17
Was gilt für Gottesdienste?	17
Was gilt für private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, ...)?	17
Was ist bei Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes zu beachten?	18
Was gilt für Alten- und Pflegeheime?	18
Was gilt für Musik- und Fahrschulen?	18
Was gilt für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen?	19
Was gilt für Hotels und Beherbergungsbetriebe?	19
Gilt auf Camping- und Stellplätzen die Testpflicht?	19
Dürfen zoologische und botanische Gärten öffnen?	19
Dürfen Stadt- und Gästeführungen stattfinden?	19
Darf ich einen Umzug durchführen?	19



Wie funktioniert die Krankenhausampel, die nun für Bayern als Orientierungsgröße für alle Corona-Maßnahmen gilt?

Die Krankenhausampel tritt an Stelle der Sieben-Tage-Inzidenz als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. Die Stufen bauen in der Reihenfolge von grün, gelb und rot aufeinander auf.

In der **grünen Phase** bedeutet dies: Keine Kontaktbeschränkungen und medizinische Masken als Standard.

Die **gelbe Phase** wird erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Folgende Maßnahmen gelten dann:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- Erforderliche Testnachweise müssen einem PCR-Test entsprechen (Ausnahme in Schulen)
- Kontaktbeschränkungen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die **rote Phase** ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die aktuelle Phase der Krankenhausampel sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>



Was ist die 3G-Regel?

Die 3G-Regel bezieht sich auf die Teilnahme von Personen unter Voraussetzung der Erfüllung der 3 Gs **g**eimpft, **g**enesen oder **g**etestet. Hierfür ist weiterhin die Sieben-Tages-Inzidenz entscheidend: Wird der Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten, so treten die 3G-Regeln für den Zutritt geschlossener Räume in Kraft. Demnach dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen geschlossene Räume folgender Bereiche betreten:

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in **nichtprivaten Räumlichkeiten** (s.u.), Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen sowie bei **Dienstleistungen**, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind. Mit Nichtprivaten Räumlichkeiten ist gemeint, dass im Umkehrschluss die 3G-Regel bei reinen [privaten Veranstaltungen](#) im privaten Raum nicht gilt. Finden private Veranstaltungen hingegen im öffentlichen Raum statt (bspw. einer Gaststätte etc.), so greift die 3G-Regel).

Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regel hingegen immer beim Zugang zu Messen oder Veranstaltungen mit **mehr als 1.000 Personen**. Veranstaltende sind dazu verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zu überprüfen.

Die 3G-Regel gilt nicht in folgenden Bereichen: Handel, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, die oben nicht aufgeführt wurden, ÖPNV, Schülerbeförderung, Prüfungen, Wahllokale und Eintragsräume, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 6 GG, Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

Überschreitet die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz für den Landkreis Augsburg den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so tritt am übernächsten darauffolgenden Tag (insgesamt fünften Tag nach erster Überschreitung) die 3G-Regel in Kraft. Unterschreitet die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz für den Landkreis Augsburg den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so tritt am übernächsten darauffolgenden Tag (insgesamt fünften Tag nach erster Überschreitung) die 3G-Regel wiederum außer Kraft. **Mit Stand vom 2. September 2021 und einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 gelten die 3G-Regeln aktuell im Landkreis Augsburg.**



Welche Tests entsprechen den Anforderungen innerhalb der 3G-Regel?

Zum Zugang genannter Bereiche ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig:

- Eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor **höchstens 48 Stunden** durchgeführt wurde
- Eines PoC-Antigentests, der vor **höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde
- Eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor **höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (als Nachweis gilt ein Schülerschein) sowie noch nicht eingeschulte Kinder.

Wann gilt jemand als vollständig geimpft oder genesen?

Als **vollständig geimpft** gelten Personen, deren **abschließende Impfung** mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff **mindestens 14 Tage vergangen ist** (vgl. oben) und die über einen Impfnachweis verfügen. Dieser Impfnachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder als elektronisches Dokument vorgelegt werden.

Als **genesen** gelten Personen, die einen Nachweis über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können und die dafür zugrundeliegende Testung ein PCR-Test war (positiver PCR-Test), der vor **mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten** war. Ein weiterer Nachweis kann ebenfalls die **Bescheinigung über die Anordnung der Isolation** nach einem positiven PCR-Test sein.

Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus **länger als sechs Monate zurückliegt** und die bereits eine **Impfdosis** gegen COVID-19 erhalten haben, werden ebenfalls als **vollständig geimpft** angesehen. Die 14-tägige Wartezeit nach der Impfung ist hier nicht notwendig. Eine Vorlage zum Nachweis kann hier der länger als sechs Monate zurückliegende positive PCR-Test in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises sein.



Welche Kontaktbeschränkungen gelten?

Die bisher bekannten Kontaktbeschränkungen entfallen ab dem 2. September 2021.

Lediglich bei Erreichen der [gelben Phase der Krankenhausampel](#) werden Kontaktbeschränkungen erhoben. Die genaue Auslegung wird dabei vom Freistaat Bayern definiert.

Was gilt für größere Veranstaltungen?

Bei Veranstaltungen mit über 1.000 Personen gilt inzidenzunabhängig die [3G-Regel](#) im Innen- und Außenbereich. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben. Dazu zählt der Name und Vorname, die Anschrift und eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Für größere Veranstaltungen jeder Art gilt:

Es dürfen gleichzeitig höchstens 25.000 Personen zugelassen werden.

In geschlossenen Räumlichkeiten, Gebäuden, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten darf darüber hinaus bis einschließlich 5.000 Personen die Kapazität zu 100% ausgelastet sein. Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil dürfen wiederum höchstens 50% der zusätzlichen Kapazität genutzt werden.

Der Veranstaltende hat ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, sobald mehr als 1.000 Personen zugelassen sind.

In geschlossenen Räumen und Gebäuden gilt die Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske bei grüner Ampelphase, FFP2-Maske bei gelber Ampelphase; vgl. [Wie funktioniert die Krankenhausampel?](#)). Siehe ebenso **MASKENPFLICHT**

Was gilt für den Sport und Sportveranstaltungen im Freien?

Bei der praktischen Sportausübung und für Sportstätten gilt ab einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 die [3G-Regel](#) (Zugang zu geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete).

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt darüber hinaus unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz der Zugang gemäß der 3G-Regel im Innen- und Außenbereich. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben. Dazu zählt der Name und Vorname, die Anschrift und eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Eintrittskarten zu den Sportveranstaltungen dürfen bei Erreichen oder Überschreiten dieser Personenzahl nur



personalisiert verkauft werden. Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist ebenso untersagt sowie der Zutritt für offensichtlich stark alkoholisierte Personen.

Siehe auch: [Was gilt für größere Veranstaltungen?](#)

Der Veranstalter haben ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst.

Was gilt für Kulturveranstaltungen?

Hier gilt ab einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 die [3G-Regel](#) (Zugang zu geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete).

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz der Zugang gemäß der 3G-Regel im Innen- und Außenbereich. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben. Dazu zählt der Name und Vorname, die Anschrift und eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Eintrittskarten zu den Kulturveranstaltungen dürfen bei Erreichen oder Überschreiten dieser Personenzahl nur personalisiert verkauft werden. Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist ebenso untersagt sowie der Zutritt für offensichtlich stark alkoholisierte Personen.

Siehe auch: [Was gilt für größere Veranstaltungen?](#)

Der Veranstalter haben ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst.

Gibt es eine nächtliche Ausgangssperre?

Nein, die nächtliche Ausgangssperre wurde aufgehoben und wird in der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht mehr erwähnt.



Was gilt für Schulen und Kindertagesstätten?

Es findet wieder **Präsenzunterricht** statt. **Zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr 2021/2022** (14. September) gilt als besondere Schutzmaßnahme bis auf Weiteres eine inzidenzunabhängige **Maskenpflicht** – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. In der Grundschulstufe können dabei wie bisher Stoffmasken verwendet werden, für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen möglichst auf wenige Fälle zu beschränken. Gibt es einen Infektionsfall in der Klasse, soll anders als bisher nicht immer für die gesamte Klasse Quarantäne festgelegt werden, sondern **Quarantäne mit Augenmaß**. Sie ist dann auf die Schülerinnen und Schüler einzugrenzen, die unmittelbaren und ungeschützten engen Kontakt zum erkrankten Schüler hatten, und kann bei negativem PCR-Test nach fünf Tagen auch schnell wieder enden. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall. Beim korrekten Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann es auf eine Quarantäne der anderen Schüler sogar vollständig verzichten. Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse können für eine gewisse Zeit tägliche Testungen durchgeführt werden.

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie **drei Mal wöchentlich ein negatives Testergebnis** vorweisen können. Dies kann mittels eines PCR-Tests oder PoC-PCR-Tests erfolgen, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder durch einen PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Ebenso kann dies ein in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort verwendeten Selbsttests sein. Hinsichtlich der Selbsttests werden nur noch die vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Selbsttests akzeptiert (eigens mitgebrachte Spuck- oder Gurgeltests nicht mehr). Für Schülerinnen und Schüler der **Grundschulstufe und an Förderschulen** kann nach Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anstelle drei wöchentlicher Selbsttests auch eine zweimal wöchentliche PCR-Pooltestung treten. Bei einem Infektionsfall in einer Klasse können für die Teilnehmer dieser Klasse tägliche Testnachweise durch das Landratsamt Augsburg angeordnet werden.

Die Anhebung des Testerfordernisses auf PCR-Tests beim [Erreichen der gelben Ampelphase](#) gilt nicht für Schulen.



Die **Kindertageseinrichtungen** und organisierte Spielgruppen finden im Normalbetrieb statt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen haben für jedes noch nicht eingeschulte Kind pro Betreuungswoche zwei Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten oder die kostenlose Abholung von zwei Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler dürfen an Angeboten der Kindertagesbetreuung nur teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind (gemäß derselben Voraussetzungen zur Teilnahme am Präsenzunterricht).

Wo und welche Maskenpflicht gilt aktuell?

In geschlossenen Räumen und Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, sofern die [Krankenhausampel](#) nicht die gelbe Phase erreicht (dann gelten FFP2-Masken als Standard). Diese gilt nicht innerhalb privater Räume, am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, für Gäste am Sitzplatz in der Gastronomie, bei Dienstleistungen (soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt) oder für das Personal in Kassen- und Thekenbereichen, soweit diese durch geeignete Schutzwände geschützt sind. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl über 1.000 Personen gilt Maskenpflicht auch in den Eingangs- und Begegnungsbereichen.

An Schulen gelten [gesonderte Regelungen zur Maskenpflicht](#).

Von der Maskenpflicht sind befreit:

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.



Wo kann ich mich im Landkreis Augsburg für die Corona-Impfung anmelden?

Da die Impf-Terminvergabe ausschließlich über die bayernweite Software BayIMCO abläuft, werden alle Impfwilligen gebeten, sich zeitnah unter [impfzentren.bayern](https://impfzentren.bayern.de) für die Corona-Schutzimpfung zu registrieren. Sobald ein Anspruch auf die Impfung besteht, werden sie automatisch über die Möglichkeit zur Terminvereinbarung informiert.

Zudem wurde im Landratsamt Augsburg eine Registrierungs-Hotline eingerichtet, die explizit für Personen gedacht ist, die sich mangels technischer Möglichkeiten nicht selbst registrieren können. Wir bitten darum, diese Hilfe nur in Anspruch zu nehmen, falls die selbstständige Registrierung ausgeschlossen sein sollte. Die Telefonnummer der Registrierungs-Hotline des Landratsamtes lautet 0821 3102-3999 und ist montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 17.30 Uhr und freitags von 8 bis 12.30 Uhr erreichbar.

Die Bevölkerung wird fortlaufend über die Impfplanung im Landkreis, sowohl über die lokalen Zeitungen und Radiosender als auch über die Internetseite des Landkreises (www.landkreis-augsburg.de/corona-impfung), informiert.

Wo kann ich im Landkreis Augsburg einen Schnelltest durchführen lassen?

Testzentrum Hirblingen

Im Testzentrum des Landkreis Augsburg können sowohl PCR- als auch Antigen-Schnelltests kostenlos durchgeführt werden.

- Ort: Gersthofer Straße 9, 86368 Hirblingen (Gersthofen)
- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9 bis 17 Uhr
- Informationen und Terminvereinbarung: <https://www.ecocare.center/lkr-augsburg/>

Alle weiteren Schnelltestmöglichkeiten im Landkreis sind gelistet unter www.landkreis-augsburg.de/corona-testen sowie alle teilnehmenden Apotheken unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/>

Gegebenenfalls bieten auch diverse Hausärzte im Landkreis Antigen-Schnelltests an. Diese können kostenlos oder kostenpflichtig sein und sind direkt bei den Hausarztpraxen zu erfragen.



Sind Schnelltests aus Sicht des Gesundheitsamtes sicher?

Schnelltests bieten keine so hohe Sicherheit wie PCR-Tests aus dem Labor. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen, muss sich der Proband sofort in Quarantäne begeben und eine Labortestung durchführen.

Sollte diese negativ ausfallen, ist die Quarantäne beendet. Fällt sie positiv aus, wird das Ergebnis wie gewohnt an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt, das weitere Schritte einleitet.

Ich bin zwar vollständig geimpft, aber trotzdem Corona-positiv (mittels PCR-Testung). Wie sind die Quarantäneregeln?

Es gilt ebenfalls eine Isolationspflicht für geimpfte Personen: Vollständig geimpfte, asymptomatische Personen müssen für fünf Tage in häusliche Isolation. Diese kann nach den fünf Tagen beendet werden, wenn eine abschließende PCR-Testung erfolgt, die frühestens fünf Tage nach der ursprünglichen positiven Testung vorgenommen wird. Geimpfte mit Covid-19-typischen Symptomen hingegen haben sich an die normalen Isolationsauflagen von mindestens 14 Tagen Isolation und einer Endtestung an Tag 14 zu halten. Auch enge Kontaktpersonen vollständig geimpfter Personen müssen sich an die regulären Vorgaben halten, die für enge Kontaktpersonen gelten (s.u.).

Was gilt für enge Kontaktpersonen von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen?

Enge Kontaktpersonen („höheres“ Infektionsrisiko) sind beispielsweise:

- Personen, die mit einem bestätigten Covid-19-Fall mindestens kumulativ 10-minütigen Gesichts-Kontakt („face-to-face“) ohne Mund-Nasen-Schutz hatten. Der Abstand war dabei kleiner als 1,5 Meter [kumulativ = „(sich) steigernd“, „anhäufend“; das heißt, Sie können auch 2 x 5 Minuten Kontakt gehabt haben]
- Personen, die mit einem bestätigten Covid-19-Fall Gespräche ohne Mund-Nasen-Schutz geführt haben - unabhängig von der zeitlichen Dauer
- Familien- und Haushaltsmitglieder
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten Covid-19-Falls. (z. B. Küssen, Husten, Niesen, Erbrochenes etc.)
- Personen, die mindestens 10-minütigen Kontakt in geschlossenen Räumen mit erhöhter Aerosol(=„Tröpfchen“-)Konzentration hatten; (In diesen Fällen entscheidet das Gesundheitsamt je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.)



Enge Kontaktpersonen müssen **14 Tage häusliche Isolation (Quarantäne)** einhalten. Beginn der häuslichen Quarantäne ist der Tag ab dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Fall. Findet der letzte Kontakt beispielsweise an einem Montag statt, so dauert die Quarantäne bis einschließlich Montag 14 Tage später.

Wenn der positive Fall ein Haushaltsmitglied ist, beginnt die Quarantäne der engen Kontaktperson in der Regel gleichzeitig mit der Quarantäne des positiven Falls.

Vollständig geimpfte, asymptomatische Kontaktpersonen, unterliegen im Normalfall **keiner Quarantänepflicht**. Trotzdem wird eine Selbstbeobachtung bezüglich des Auftretens von Covid-19- typischen Symptomen, eine Reduktion der Kontakte für 14 Tage nach Kontakt zur infizierten Person sowie ein PCR- oder Antigenschnelltest dringend empfohlen.

Wichtig ist:

- **Alle** engen Kontaktpersonen sollen während ihrer häuslichen Isolierung mehrere Tests machen: An **Tag 1 der Quarantäne** muss **ein PCR-Test** erfolgen. Daraufhin sollten **zwei Schnelltests** – zur Vermeidung weiterer Kontakte bestenfalls **Selbsttests** – erfolgen, die auf die gesamte Quarantänezeit verteilt werden. Besonders wichtig ist die **Endtestung am Tag 14 der Quarantäne** mittels eines **PCR- oder Antigenschnelltests**. (Weitere Infos zum Ende der Quarantäne s.u.)
- Symptomlose, asymptomatische oder nur leicht erkrankte Personen, die über ein eigenes Auto verfügen, sollten sich über das Testzentrum in Hirblingen an den genannten Tagen selbstständig zwei Termine für kostenlose Tests organisieren. (Der Link zur Terminvereinbarung lautet <http://www.ecocare.center/lkr-augsburg>).

Quarantäne-Ende: Die Quarantäne darf nach frühestens 14 Tagen beendet werden, wenn Sie während der Isolation keine Symptome entwickelt haben bzw. seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Besonders wichtig zum Beenden der Quarantäne ist die **Endtestung**, die **am Tag 14** der Quarantäne durchgeführt werden muss. Diese Testung kann ein PCR- oder ein Antigenschnelltest sein. Die Quarantäne endet frühestens am Folgetag der Endtestung oder bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Kontaktpersonen müssen dieses Ergebnis auf Aufforderung vorzeigen können. Über die Aufhebung der Quarantäne entscheidet das Gesundheitsamt.

Genügt ein Schnelltest, um eine Quarantäne zu beenden?

Generell kann eine Quarantäne nicht vorzeitig beendet werden.

Zur Beendigung der Quarantäne enger Kontaktpersonen muss eine Testung mit negativem Ergebnis am letzten Tag der Quarantäne (14. Tag) durchgeführt werden.



Diese Abschlusstestung kann im Rahmen der Bayerischen Teststrategie wahlweise in Form eines Schnelltests oder PCR-Test durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt werden. Damit das Gesundheitsamt das Ergebnis des Schnelltests anerkennen kann, muss dieser den Anforderungen des RKIs entsprechen:

https://www.RKI.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Diagnostik.html

Welche Quarantäne-Regeln gelten für Schülerinnen und Schüler, die enge Kontaktpersonen sind?

Bei Schülerinnen und Schülern, die enge Kontaktpersonen sind, endet die Quarantäne nach mindestens fünf Tagen nach dem engen Kontakt zu der positiv-getesteten Person, solange während der Quarantäne keine COVID-19 typischen Krankheitssymptome aufgetreten sind. Frühestens am fünften Tag nach diesem letzten Kontakt muss eine abschließende PCR-Testung durchgeführt werden. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die Quarantäne beendet werden.

Welche Masken sind im Rahmen der FFP2-Maskenpflicht zugelassen?

Wird bei Erreichen der gelben Ampelphase der Maskenstandard auf FFP2-Masken oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard im Sinne der FFP2-Maskenpflicht erhöht, müssen diese für die in der 14. BayIfSMV festgelegten Bereiche genormten Standards entsprechen.

Als mindestens gleichwertig gelten in diesem Sinne folgende Standards (jeweils ohne Ausatemventil):

FFP3 (Europa)

N95 und N99 (NIOSH 42 CFR Part 84, USA),

P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland),

KF94 und KF99 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64),

DS2 (Japan JMHLW-Notification 214, 2018) sowie

KN95 und KN100 (GB2626-2006 bzw. GB2626-2019, China).

Dabei handelt es sich um die Anwendung von Atemschutzmasken durch Privatpersonen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist darauf hin, dass dies nicht für die Zulassung als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz gilt. Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Zudem ist zu beachten, dass für das Inverkehrbringen von Schutzmasken ebenfalls gesonderte gesetzliche Regelungen gelten



Für die Zulässigkeit von Masken im Sinne der FFP2-Maskenpflicht ist alleine entscheidend, ob diese eine der o.a. Zertifizierungen aufweist. Andere Zertifizierungen oder Bescheinigungen, die auf gleichwertige oder sogar bessere Filterwirkungen hinweisen, werden nicht anerkannt.

Darf man auch FFP2-Masken mit Ventil tragen?

Nein. FFP2-Masken mit Ventil dürfen nicht getragen werden. Sie bieten keinen hinreichenden Fremdschutz, da Aerosole des Trägers nach außen dringen.

Welche Handlungsempfehlungen zum richtigen Gebrauch der FFP2-Masken gibt es?

Die gegenüber Community-Masken höhere Schutzwirkung von FFP2-Masken wird nur erreicht, wenn Sie die Maske richtig tragen. Nur so können Sie das Risiko deutlich verringern, sich und andere mit dem Coronavirus anzustecken. Folgendes sollten Sie deshalb beachten:

Wenn möglich, waschen Sie sich vor Gebrauch der Maske gründlich die Hände mit Seife.

Fassen Sie die Maske immer nur an den Bändern an.

Ziehen Sie die Bänder über beide Ohren.

Die Maske muss über Mund, Nase und Wangen gut passen.

Die Maskenränder sollten eng am Gesicht anliegen, sodass keine Luft mehr an der Maske vorbei ein- oder ausgeatmet werden kann.

Wenn die Maske durchfeuchtet oder nass geworden ist, zum Beispiel durch Speichelauswurf oder auch Regen, sollte sie abgenommen und ausgetauscht werden.

Benutzen Sie beim Abnehmen der Maske nur die Bänder und berühren Sie möglichst nicht den Vliesstoff.

FP2-Masken sind eigentlich zur einmaligen Verwendung gedacht. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden sie z.B. am Ende eines Arbeitstages entsorgt. Oder sie müssen schon früher ausgetauscht werden, wenn sie z.B. verschmutzt oder durchfeuchtet sind.



Für den Fall, dass FFP2-Masken nur kurzzeitig getragen werden, wie etwa beim Einkaufen oder im ÖPNV, gibt das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte Hinweise zur Wiederverwendung.

Wie wird sichergestellt, dass auch Bedürftige in Bayern FFP2-Masken erhalten?

Die Bayerische Staatsregierung hat die kostenlose Verteilung von 2,5 Millionen FFP2-Masken bekannt gegeben, die über die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte Menschen in Grundsicherung und in ähnlichen Einkommenssituationen zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Gruppe werden zunächst je Person fünf FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Pflegende Angehörige, die unter Vorlage des Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der bzw. des Pflegebedürftigen einen Anspruch auf drei FFP2-Masken haben, können sich über die E-Mail-Adresse info.corona@LRA-a.bayern.de direkt an das Landratsamt wenden und bekommen ihre Masken im Nachgang ebenfalls postalisch zugesandt.

Viele Bürgerinnen und Bürger machen sich Sorgen um Angehörige, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen vereinsamen oder überfordert sind.

Welche Perspektiven kann der Landkreis Menschen in besonderen Lebenslagen aufzeigen?

Auch diese Menschen werden im Landkreis Augsburg nicht vergessen. Auf der Website (www.landkreis-augsburg.de/anlaufstellen) finden Menschen in besonderen Lebenslagen Anlaufstellen. Viele Menschen vereinsamen in dieser Pandemie aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte und fühlen sich alleine gelassen. Diese Menschen brauchen Rat und Unterstützung. Außerdem überlegt der Landkreis, eine Art Plattform zu schaffen, über die Menschen sich bereiterklären können, solche Bürgerinnen und Bürger anzurufen, um mit ihnen ins Gespräch zu kommen, auch wenn man sich nicht kennt. Aktuell ist es wichtig, dass sozialen Kontakte wieder stattfinden können – selbst wenn es nur über das Telefon ist.

Was gilt für den Einzelhandel und für Dienstleistungsbetriebe?

Alle Groß- und Einzelhandlungen, sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (sofern sie nicht unter [Was ist die 3G-Regel?](#) genannt wurden) dürfen uneingeschränkt öffnen. Ein Zutritt gemäß der 3G-Regel gilt deswegen hier nicht. Eine auf die Verkaufsfläche begrenzte Kundenanzahl ist aufgehoben. Es gilt die [Maskenpflicht](#) in geschlossenen Räumen und Gebäuden.



Bei allen Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt die [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen, sofern die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Augsburg über dem Wert 35 liegt. **Dies ist mit Stand vom 2. September 2021 derzeit der Fall.**

Für das Personal entfällt die Maskenpflicht, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

Der Betreiber hat ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dürfen Friseure geöffnet bleiben?

Ja (s.o.). Dienstleistungen der Friseure und auch der Fußpflege dürfen inzidenzunabhängig geöffnet bleiben unter Einhaltung der [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen. Die Kontaktdaten müssen samt Anschrift der Kundschaft erhoben werden.

Dürfen Solarien öffnen?

Ja, Solarien dürfen unter Einhaltung der [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen geöffnet bleiben.

Dürfen Fitnessstudios öffnen?

Ja. Fitnessstudios dürfen unter Einhaltung der [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen geöffnet bleiben.

Was gilt für die Gastronomiebetriebe?

Gastronomische Angebote dürfen unter Einhaltung der 3G-Regel in geschlossenen Räumen geöffnet bleiben. Es gibt keine vorgeschriebene Sperrstunde und keine Kontaktbeschränkung. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: Das Tanzen ist in geschlossenen Räumen nicht und Musikbeschallung nur als Hintergrundmusik zulässig, sofern es sich nicht um [zulässige Veranstaltungen](#) handelt, die in der Gastronomie stattfinden.



Für erlaubnisbedürftige Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gaststättengesetzes gilt: In geschlossenen Räumen muss die Bedienung am Tisch erfolgen, die Abgabe und der Verzehr von Getränken an der Theke oder dem Tresen ist nicht zulässig.

Was gilt für Theater, Konzert- und Opernhäuser oder Kinos?

Kultureinrichtungen dürfen unter Einhaltung der [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen öffnen.

Dürfen Laien- und Amateurensembles proben?

Ja, dürfen sie unter Einhaltung der [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen.

Was gilt für Gottesdienste?

Hierfür gilt die 3G-Regelung nicht, es dürfen also auch nicht Geimpfte, Genesene oder Getestete am Gottesdienst teilnehmen. Allerdings bestimmt sich die dann die in den Gebäuden zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewährt wird.

Gottesdienste, an denen ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen, dürfen ohne Personenobergrenze abgehalten werden.

Was gilt für private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, ...)?

Für private Veranstaltungen im privaten Raum (bspw. zuhause) entfällt jede Kontaktbeschränkung. Bei Feiern in nicht-privatlichen Räumlichkeiten (bspw. in Gaststätten etc.) gilt bei Überschreiten des Wertes 35 der Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Augsburg (**aktuell der Fall mit Stand 2. September 2021**) die [3G-Regel](#) in geschlossenen Räumen bzw. auch im Außenbereich bei [Überschreiten der Personenanzahl von 1.000 Teilnehmenden](#).



Was ist bei Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes zu beachten?

Bei Versammlungen **unter freiem Himmel** im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz (GG) muss zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben.

Versammlungen in **geschlossenen Räumen** im Sinne des Artikel 8 GG, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können – sofern es sich nicht um [größere Veranstaltungen](#) oder [Sport- und Kulturveranstaltungen](#) bis 1.000 Personen handelt, ohne Personenobergrenze stattfinden. Andernfalls bestimmt sich die Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Was gilt für Alten- und Pflegeheime?

Für Altenheime und Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt:

Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte dieser Einrichtungen müssen sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der Sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf das Coronavirus unterziehen. Besucher der Bewohner bzw. Patienten erhalten nur Zutritt in die Einrichtung, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.

Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen müssen ihre nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten regelmäßig an drei verschiedenen Tagen pro Woche auf das Coronavirus testen lassen.

Der Zugang zu diesen Einrichtungen erfolgt inzidenzunabhängig immer nach der 3G-Regel sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

Was gilt für Musik- und Fahrschulen?

Der Instrumental- und Fahrschulunterricht darf unter Einhaltung der [3G-Regel](#) stattfinden.



Was gilt für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen?

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können unter Einhaltung der [3G-Regel](#) stattfinden.

Was gilt für Hotels und Beherbergungsbetriebe?

Übernachtungsgäste, die weder als geimpft noch als genesen gelten, müssen bei Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden einen negativen Testnachweis vorlegen (Entweder PCR-Test vor höchstens 48 Stunden oder Schnelltest vor höchstens 24 Stunden durchgeführt). Die Kontaktdaten müssen auch hier weiterhin erfasst werden.

Gilt auf Camping- und Stellplätzen die Testpflicht?

Ja. Für Campingplätze als gewerbliche/entgeltliche Unterkünfte gelten dieselben Regelungen wie für sonstige Unterkünfte und Beherbergungsbetriebe und somit auch der Nachweis eines negativen Testergebnisses bei Ankunft, außer für geimpfte und genesene Personen.

Dürfen zoologische und botanische Gärten öffnen?

Ja. Die Öffnung von zoologischen und botanischen Gärten ist unter Einhaltung der 3G-Regel zulässig.

Dürfen Stadt- und Gästeführungen stattfinden?

Ja. Stadt- und Gästeführungen, Kultur- und Naturführungen sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre dürfen unter Einhaltung der 3g-Regel stattfinden.

Darf ich einen Umzug durchführen?

Ein Umzug darf stattfinden.

Sind Wohnungsbesichtigungen erlaubt?

Wohnungsbesichtigungen sind erlaubt.